

db PBC

2, Boulevard Konrad Adenauer
L-1115 Luxemburg

R.C.S. Luxemburg B 173.494

Koordinierte Satzung

1. Februar 2018

ARTIKEL 1. Die Gesellschaft

- 1.1 Es besteht eine Gesellschaft mit dem Namen db PBC (nachfolgend die Gesellschaft), in der Form einer Aktiengesellschaft („Société Anonyme“).
- 1.2 Die Gesellschaft ist eine offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital („Société d'Investissement à Capital Variable“ oder **SICAV**). Die Gesellschaft kann dem Anleger nach eigenem Ermessen einen oder mehrere Teilfonds (Umbrellakonstruktion) anbieten. Die Gesamtheit der Teilfonds ergibt den Umbrellafonds. Im Verhältnis zu Dritten haften die Vermögenswerte eines Teilfonds lediglich für die Verbindlichkeiten und Zahlungsverpflichtungen, die diesen Teilfonds betreffen. Es können jederzeit weitere Teilfonds aufgelegt und/oder ein oder mehrere bestehende Teilfonds aufgelöst oder zusammengelegt werden. In jeden Teilfonds wird im Einklang mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik, die für diesen Teilfonds gelten, investiert. Das Anlageziel, die Anlagepolitik (einschließlich der Funktion als Feeder-Teilfonds oder Master-Teilfonds im Sinne von Kapitel 9 des OGA-Gesetzes (wie nachfolgend definiert)) sowie das Risikoprofil und weitere spezifische Merkmale der einzelnen Teilfonds werden im Verkaufsprospekt der Gesellschaft (der **Verkaufsprospekt**) dargelegt.
- 1.3 Innerhalb jedes Teilfonds können dem Anleger eine oder mehrere Anteilklassen angeboten werden. Die Gesamtheit der Anteilklassen ergibt den Teilfonds. Es können jederzeit weitere Anteilklassen aufgelegt bzw. eine oder mehrere bestehende Anteilklassen aufgelöst oder zusammengelegt werden. Anteilklassen können zu Kategorien von Anteilen zusammengefasst werden.
- 1.4 Die vertraglichen Rechte und Pflichten der Anteilhaber sind in dieser Satzung niedergelegt. Ihre aktuelle Fassung sowie Änderungen daran werden im Recueil Electronique des Sociétés et Associations, dem Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg (RESA), veröffentlicht. Durch den Kauf eines Anteils erkennt der Anteilhaber diese Satzung sowie alle genehmigten Änderungen derselben an.
- 1.5 Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

ARTIKEL 2. Zweck der Gesellschaft

- 2.1 Der Zweck der Gesellschaft besteht darin, übertragbare Wertpapiere und andere zulässige Vermögenswerte nach dem Grundsatz der Risikostreuung zu erwerben, zu veräußern und zu verwalten. Dabei handelt die Gesellschaft auf der Grundlage und im Rahmen der Bestimmungen von Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in der jeweils gültigen Fassung (das **OGA-Gesetz**).

ARTIKEL 3. Sitz der Gesellschaft

- 3.1 Sitz der Gesellschaft ist Luxemburg. Sollten außerordentliche politische, wirtschaftliche oder soziale Entwicklungen eingetreten sein oder unmittelbar bevorstehen, die die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft oder die Kommunikation mit dem Sitz der Gesellschaft beeinträchtigen würden, kann der Verwaltungsrat der Gesellschaft (der **Verwaltungsrat**) den Gesellschaftssitz vorübergehend ins Ausland verlegen. Eine solche vorübergehende Verlegung wirkt sich nicht auf die Nationalität der Gesellschaft aus, die eine luxemburgische Gesellschaft bleibt.

Der Verwaltungsrat kann den Gesellschaftssitz innerhalb der gleichen Gemeinde oder in eine andere Gemeinde innerhalb des Großherzogtums Luxemburg verlegen und die Satzung entsprechend anpassen.

ARTIKEL 4. Die Gesellschafterversammlung

- 4.1 Die Gesellschafterversammlung vertritt die Gesamtheit der Anteilhaber unabhängig davon, an welchem Teilfonds die Anteilhaber beteiligt sind. Sie ist befugt, über sämtliche Angelegenheiten der Gesellschaft zu befinden. Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung in Angelegenheiten, die die Gesellschaft als Ganzes betreffen, sind für alle Anteilhaber verbindlich.

- 4.2 Die Hauptversammlung findet am dritten Mittwoch des Monats April eines jeden Jahres um 14.30 Uhr am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen im Voraus bestimmten Ort statt. In Jahren, in denen dieser dritte Mittwoch im April auf einen Bankfeiertag fällt, findet die Hauptversammlung am darauffolgenden Bankarbeitstag statt. Die Anteilhaber können sich auf der Gesellschafterversammlung vertreten lassen.
- 4.3 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der auf dieser Versammlung anwesenden und vertretenen Anteilhaber gefasst. Im Übrigen findet das Gesetz über Handelsgesellschaften vom 10. August 1915 in der jeweils gültigen Fassung (das **Handelsgesetz**) Anwendung. Vorbehaltlich Artikel 9.3(e) berechtigt jeder Anteil einer Anteilklasse gemäß Luxemburger Recht und dieser Satzung zu einer Stimme.
- 4.4 Sonstige Gesellschafterversammlungen finden an dem Ort und zu der Zeit statt, die in der jeweiligen Versammlungsmitteilung angegeben sind.
- 4.5 Die Gesellschafterversammlung kann durch den Verwaltungsrat einberufen werden. Einladungen zu Gesellschafterversammlungen werden gemäß den Bestimmungen des Handelsgesetzes und des Verkaufsprospekts veröffentlicht. Wenn alle Anteilhaber anwesend oder vertreten sind und bestätigen, dass ihnen die Tagesordnung bekannt ist, kann auf eine förmliche Einladung verzichtet werden.
- 4.6 Der Verwaltungsrat kann alle weiteren Bedingungen festlegen, die von Anteilhabern erfüllt werden müssen, um an einer Gesellschafterversammlung teilnehmen zu können. Soweit gesetzlich zulässig, kann die Einberufung zu einer Gesellschafterversammlung vorsehen, dass die Beschlussfähigkeits- und Mehrheitserfordernisse auf Grundlage der Anzahl der um Mitternacht (Luxemburger Zeit) an einem im Verkaufsprospekt näher bestimmten Tag vor der jeweiligen Versammlung (dem **Stichtag**) ausgegebenen und im Umlauf befindlichen Anteile beurteilt wird. In diesem Fall richtet sich das Recht eines Anteilhabers zur Teilnahme an der Versammlung nach seinem Anteilbestand zum Stichtag.

ARTIKEL 5. Der Verwaltungsrat

- 5.1 Die Gesellschaft wird von einem Verwaltungsrat geleitet, der aus mindestens drei Mitgliedern besteht, die nicht Anteilhaber der Gesellschaft sein müssen. Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden für eine Amtszeit von maximal fünf Jahren gewählt und können durch Beschluss der Gesellschafterversammlung jederzeit abberufen werden. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied vor Ende seiner Amtszeit aus dem Verwaltungsrat aus, können die übrigen Verwaltungsratsmitglieder einen vorübergehenden Nachfolger bestimmen, dessen Ernennung von der nächsten Gesellschafterversammlung zu bestätigen ist.
- 5.2 Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, alle Geschäfte zu tätigen und Handlungen vorzunehmen, die er für den Zweck der Gesellschaft für notwendig oder angebracht erachtet. Er ist für alle Angelegenheiten der Gesellschaft verantwortlich, mit Ausnahme jener Beschlüsse, die gesetzlich oder gemäß dieser Satzung der Gesellschafterversammlung vorbehalten sind.
- 5.3 Für die tägliche Umsetzung der Anlagepolitik kann der Verwaltungsrat auf eigene Verantwortung einen oder mehrere Fondsmanager und/oder Anlageberater benennen.
- 5.4 Der Verwaltungsrat wählt einen Vorsitzenden, der die Verwaltungsratssitzungen leitet.
- 5.5 Der Verwaltungsrat ist nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder auf der Verwaltungsratssitzung anwesend oder vertreten ist. Ein Mitglied kann sich auf einer Verwaltungsratssitzung von einem anderen Mitglied vertreten lassen. In dringenden Fällen können Beschlüsse des Verwaltungsrates per Brief, Telegramm, Fax oder Telex gefasst werden. Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Verwaltungsrates.

Beschlüsse des Verwaltungsrates können auch in Form von Umlaufbeschlüssen mit identischem Inhalt gefasst werden, die von allen Mitgliedern in einzelner oder doppelter Ausfertigung unterzeichnet werden.
- 5.6 Die Gesellschaft wird grundsätzlich durch die Kollektivunterschrift von mindestens zwei Verwaltungsratsmitgliedern verpflichtet.

- 5.7 Der Verwaltungsrat kann seine Befugnisse für die Führung aller oder eines Teils der täglichen Geschäfte der Gesellschaft an einzelne Mitglieder oder Dritte delegieren. Eine Delegation an einzelne Verwaltungsratsmitglieder erfordert die Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
- Der Verwaltungsrat hat eine Verwaltungsgesellschaft (nachfolgend die Verwaltungsgesellschaft) gemäß Kapitel 15 des OGA-Gesetzes ernannt, die Aufgaben der gemeinsamen Portfolioverwaltung im Einklang mit dem OGA-Gesetz ausführt.
- 5.8 Das Protokoll der Verwaltungssitzung ist von dem Vorsitzenden, der die Sitzung geleitet hat, zu unterzeichnen. Dem Protokoll sind die Vertretungsvollmachten beizufügen.
- 5.9 Ein Vertrag oder sonstiges Rechtsgeschäft zwischen der Gesellschaft und einer anderen Gesellschaft oder juristischen Person wird nicht dadurch beeinträchtigt oder ungültig, dass ein(e) oder mehrere Verwaltungsratsmitglieder oder Führungskräfte der Gesellschaft persönlich an dieser anderen Gesellschaft oder juristischen Person beteiligt sind oder ein Verwaltungsratsmitglied, Partner, Anteilinhaber, eine Führungskraft oder ein Mitarbeiter dieser anderen Gesellschaft oder juristischen Person sind.
- 5.10 Falls ein Verwaltungsratsmitglied oder eine Führungskraft der Gesellschaft ein persönliches Interesse an einem Rechtsgeschäft der Gesellschaft hat, so hat er dies dem Verwaltungsrat mitzuteilen und darf bei diesem Geschäft weder beraten noch abstimmen. Über das betreffende Geschäft wird auf der nächsten Gesellschafterversammlung berichtet.
- 5.11 Der Begriff „persönliches Interesse“ umfasst nicht Beziehungen zu oder Interesse an Sachverhalten oder Geschäften unter Beteiligung einer Gesellschaft, die zur Deutsche Bank Gruppe gehört, oder einer anderen Gesellschaft oder juristischen Person, die der Verwaltungsrat jeweils nach eigenem Ermessen bestimmt.

ARTIKEL 6. Gesellschaftskapital und Anteile

- 6.1 Das Gesellschaftskapital wird repräsentiert durch Gesellschaftsanteile ohne Nennwert, die als Namensanteile und/oder als Inhaberanteile und/oder in dematerialisierter Form ausgegeben werden können, und entspricht zu jeder Zeit dem Gesamt nettowert der einzelnen Teilfonds der Gesellschaft („Netto-Gesellschaftsvermögen“).
- 6.2 Das Mindestkapital der Gesellschaft beträgt EUR 1.250.000, das innerhalb von sechs Monaten nach der Errichtung der Gesellschaft erreicht wurde, wobei Anteile eines Ziel-Teilfonds, die von einem anlegenden Teilfonds (wie in Artikel 9.3(e) unten definiert) gehalten werden, bei der Berechnung des vorgeschriebenen Mindestkapitals von EUR 1.250.000 nicht zu berücksichtigen sind.
- 6.3 Der Verwaltungsrat wird das Gesellschaftskapital einzelnen Teilfonds im Sinne von Artikel 181 Absatz 1 des OGA-Gesetzes zuordnen.
- 6.4 Der Verwaltungsrat ist berechtigt, nach eingegangener Zahlung des Ausgabepreises zugunsten der Gesellschaft neue Gesellschaftsanteile an einer bestimmten Anteilklasse eines Teilfonds auszugeben, ohne den bestehenden Anteilinhabern Vorzugsrechte zur Zeichnung der zu emittierenden Anteile einzuräumen. Der Verwaltungsrat kann die Befugnis zur Ausgabe solcher neuen Anteile an ein Verwaltungsratsmitglied und/oder einen anderen ordnungsgemäß ermächtigten Dritten delegieren. Das in einem Teilfonds gehaltene Gesellschaftsvermögen wird in Wertpapieren und anderen gesetzlich zulässigen Vermögenswerten laut der vom Verwaltungsrat für den jeweiligen Teilfonds festgelegten Anlagepolitik und unter Beachtung der gesetzlich vorgeschriebenen oder vom Verwaltungsrat beschlossenen Anlagebeschränkungen angelegt.
- 6.5 Der Ausgabepreis neuer Anteile entspricht dem Anteilwert gemäß Artikel 12 zuzüglich eines etwaigen Ausgabeaufschlags. Eine ausführlichere Beschreibung der Berechnungsmethode zur Ermittlung des Ausgabepreises neuer Anteile ist dem aktuellen Verkaufsprospekt zu entnehmen.

ARTIKEL 7. Die Verwahrstelle

- 7.1 Im Rahmen ihrer gesetzlichen Verpflichtungen schließt die Gesellschaft einen Verwahrstellenvertrag mit einer Bank laut Definition im Gesetz vom 5. April 1993 in seiner jeweils gültigen Fassung, das den Zugang zum Finanzsektor und dessen Überwachung regelt.
- 7.2 Die Verwahrstelle hat die im OGA-Gesetz vorgeschriebenen Pflichten und Verantwortlichkeiten zu erfüllen.
- 7.3 Die Verwahrstelle und die Gesellschaft sind berechtigt, den Verwahrstellenvertrag jederzeit schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zu kündigen. Eine solche Kündigung wird wirksam, wenn die Gesellschaft mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde eine andere Bank zur Verwahrstelle bestellt und diese die Verantwortlichkeiten und Funktionen als Verwahrstelle übernimmt; bis dahin wird die bisherige Verwahrstelle zum Schutz der Interessen der Anteilhaber ihren Verantwortlichkeiten und Funktionen als Verwahrstelle vollumfänglich nachkommen.

ARTIKEL 8. Abschlussprüfung

- 8.1 Der Jahresabschluss der Gesellschaft wird von einem vom Verwaltungsrat ernannten Abschlussprüfer geprüft.

ARTIKEL 9. Anlagepolitik und Anlagebeschränkungen

- 9.1 Der Verwaltungsrat ist mit den umfassendsten Befugnissen ausgestattet, um alle Verwaltungs- und Entscheidungshandlungen im Interesse der Gesellschaft durchzuführen. Alle Befugnisse, die nicht ausdrücklich gesetzlich oder gemäß dieser Satzung der Gesellschafterversammlung vorbehalten sind, liegen in der Kompetenz des Verwaltungsrates.
- 9.2 Der Verwaltungsrat ist insbesondere befugt, die Richtlinien der Gesellschaft festzulegen. Die Führung der Verwaltung und der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft unterliegt den Anlagebeschränkungen, die in Teil I des OGA-Gesetzes oder in den Gesetzen und Vorschriften solcher Länder, in denen die Anteile öffentlich zum Kauf angeboten werden, festgelegt sind oder jeweils durch Beschluss des Verwaltungsrates verabschiedet werden. Diese Anlagebeschränkungen sind im Verkaufsprospekt für die Anteile anzugeben.
- 9.3 Bei der Festlegung und Umsetzung der Anlagepolitik kann der Verwaltungsrat die Gesellschaft veranlassen, die folgenden allgemeinen Anlagebeschränkungen einzuhalten, die im Verkaufsprospekt weiter ausgeführt werden.
 - (a) Zulässige Anlagen
 - (i) Die Anlagen der Gesellschaft dürfen nur aus zulässigen Anlagen gemäß den Bestimmungen von Artikel 41 Absatz 1 des OGA-Gesetzes bestehen. Der Begriff „*autre marché réglementé*“ (anderer geregelter Markt) in Artikel 41 Absatz 1 Buchstaben c) und d) des OGA-Gesetzes bezeichnet für den Zweck dieser Satzung einen anderen geregelten Markt in einem Land West- oder Osteuropas, Asiens, Ozeaniens, des amerikanischen Kontinents oder Afrikas.
 - (ii) Jeder Teilfonds darf:
 - (A) höchstens 10% seines Nettovermögens in anderen als den in Artikel 9.3(a)(i) genannten übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen;
 - (B) kann bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben, wenn dies für die unmittelbare Ausübung seiner Tätigkeit unerlässlich ist; und
 - (C) zusätzlich liquide Mittel halten.
 - (b) Sofern für einen Teilfonds nicht anders im Verkaufsprospekt der Gesellschaft (der Verkaufsprospekt) vorgesehen, kann ein Teilfonds höchstens 10% seines Nettovermögens in Anteilen von anderen Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“) oder anderen Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“) anlegen.

- (c) Die Gesellschaft unterliegt den Grundsätzen der Risikostreuung und den Bestimmungen in den Artikeln 43, 44, 45 und 46 des OGA-Gesetzes. Die Gesellschaft ist befugt, bis zu 100% des Nettovermögens eines Teilfonds in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten verschiedener Angebote anzulegen, die von einem EU-Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem anderen OECD-Mitgliedstaat, von einem Nicht-EU-Mitgliedstaat oder von öffentlichen internationalen Organisationen, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden. Diese Wertpapiere müssen aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen stammen, wobei Wertpapiere aus ein und derselben Emission 30% des gesamten Nettovermögens eines Teilfonds nicht überschreiten dürfen.
- (d) Wenn der Verwaltungsrat beschließt, einen oder mehrere Feeder-Teilfonds aufzulegen, wird dieser Feeder-Teilfonds zu den nach anwendbarem Recht geltenden Bedingungen und weiteren Bedingungen, die im Verkaufsprospekt festgelegt sind, mindestens 85% und höchstens 100% seines Vermögens in Anteilen eines anderen zulässigen Master-OGAW (oder eines Teilfonds desselben) anlegen.
- (e) Ein Teilfonds (der **anlegende Teilfonds**) kann in einen oder mehrere andere Teilfonds (die **Ziel-Teilfonds**) gemäß den Bestimmungen in Artikel 181 Absatz 8 des OGA-Gesetzes anlegen. Etwaige mit den Anteilen verbundene Stimmrechte ruhen, solange sich die betreffenden Anteile im Besitz des anlegenden Teilfonds befinden, und unbeschadet der jeweiligen Verarbeitung in den Konten und regelmäßigen Berichten.

ARTIKEL 10. Gesellschaftsanteile

- 10.1 Die Gesellschaftsanteile werden in Globalurkunden verbrieft, es sei denn, in den Verkaufsunterlagen für den betreffenden Teilfonds ist etwas Anderes geregelt.
- 10.2 Alle Anteile innerhalb einer Anteilklasse haben gleiche Rechte. Die Rechte der Anteilinhaber in verschiedenen Anteilklassen innerhalb eines Teilfonds können voneinander abweichen, sofern dies zum Zeitpunkt der Ausgabe dieser Anteile klargestellt wurde. Anteile werden von der Gesellschaft nach Eingang des Anteilwerts zugunsten der Gesellschaft unverzüglich ausgegeben.
- 10.3 Die Gesellschaft kann auf eigene Verantwortung und unter Einhaltung der im Verkaufsprospekt ausführlich angegebenen Bedingungen Wertpapiere für eine Zeichnung in Zahlung nehmen („Sacheinlage“), soweit die Gesellschaft davon ausgeht, dass dies im Interesse der Anteilinhaber ist. Der Geschäftsgegenstand der Unternehmen, deren Wertpapiere für eine Zeichnung in Zahlung genommen werden, hat jedoch der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen des jeweiligen Teilfonds zu entsprechen. Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen alle oder einzelne Wertpapiere, die als Zahlung für eine Zeichnung angeboten werden, ohne Angabe von Gründen ablehnen. Sämtliche durch die Sacheinlage verursachten Kosten fallen in voller Höhe dem Zeichner zur Last. Die Gesellschaft ist verpflichtet, durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft einen Bewertungsbericht erstellen zu lassen, aus dem insbesondere die Menge, die Bezeichnung, der Wert sowie die Bewertungsmethode für diese Wertpapiere hervorgehen.
- 10.4 Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen sowie die Ausschüttung von Dividenden werden von der Gesellschaft, der Transferstelle und allen Zahlstellen vorgenommen.
- 10.5 Die Gesellschaft akzeptiert nur einen Anteilinhaber pro Anteil. Im Falle eines Miteigentums oder gemeinsamen wirtschaftlichen Eigentums kann die Gesellschaft das Stimmrecht ruhen lassen, bis eine Person benannt wird, die die Miteigentümer oder Begünstigten gegenüber der Gesellschaft vertritt. Gemeinschaftliche Besitzer haben dennoch das Recht auf Information, wie im Handelsgesetz vorgesehen.
- 10.6 Die Gesellschaft kann Anteilsbruchteile ausgeben. In diesem Fall enthält der Verkaufsprospekt genaue Angaben zur verarbeiteten Anzahl der Dezimalstellen.
- 10.7 Jeder Anteilinhaber ist auf der Gesellschafterversammlung stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann in Person oder durch Stellvertreter ausgeübt werden. Jeder Anteil gibt Anrecht auf eine Stimme. Anteilsbruchteile sind nicht mit einem Stimmrecht verbunden, berechtigen aber zur Teilnahme an Dividendenzahlungen auf einer pro rata-Basis.

ARTIKEL 11. Beschränkung des Eigentums an Anteilen – ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN

Die Gesellschaft kann jederzeit nach eigenem Ermessen einen Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen oder Anteile gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, wenn dies im Interesse der Anteilhaber, im öffentlichen Interesse oder zum Schutz der Gesellschaft oder der Anteilhaber für erforderlich erachtet wird.

In diesem Fall wird die Gesellschaft oder die von der Gesellschaft mit der Ausgabe von Anteilen beauftragte Stelle auf nicht bereits ausgeführte Zeichnungsanträge eingehende Zahlungen unverzüglich zurückzahlen.

Die Gesellschaft kann jederzeit nach alleinigem Ermessen den Besitz von Anteilen der Gesellschaft durch eine nicht zulässige Person einschränken oder verhindern.

„Nicht zulässige Personen“ sind jede Person, Firma oder Rechtsperson, die nach alleinigem Ermessen der Gesellschaft als nicht berechtigt angesehen werden, Anteile an der Gesellschaft oder, je nach Sachlage, an bestimmten Teilfonds oder Anteilklassen zu zeichnen oder zu besitzen, (i) falls dieser Besitz nach Ansicht der Gesellschaft nachteilig für sie sein könnte oder (ii) zum Verstoß gegen ein luxemburgisches oder ausländisches Gesetz oder eine Bestimmung führen könnte, (iii) falls der Gesellschaft infolge dieses Besitzes Nachteile steuerlicher, rechtlicher oder finanzieller Art entstehen könnten, die ihr ansonsten nicht entstanden wären, oder (iv) falls diese Person, Firma oder Rechtsperson die Berechtigungskriterien einer der bestehenden Anteilklassen nicht erfüllt.

Falls der Gesellschaft zu einem beliebigem Zeitpunkt bekannt werden sollte, dass Anteile sich in wirtschaftlichem Eigentum einer nicht zulässigen Person befinden, und zwar entweder ausschließlich oder gemeinsam mit einer anderen Person, und die nicht zulässige Person den Anweisungen der Gesellschaft, ihre Anteile zu verkaufen und der Gesellschaft Belege für diesen Verkauf vorzulegen, nicht innerhalb von 30 Kalendertagen nach dem Ergehen dieser Anweisung Folge leistet, darf die Gesellschaft diese Anteile nach alleinigem Ermessen unmittelbar nach dem in ihrem Informationsschreiben an die nicht zulässige Person über die Zwangsrücknahme genannten Geschäftsschluss zwangsweise zum Rücknahmebetrag zurücknehmen. Die Anteile werden in Einklang mit ihren jeweiligen Bedingungen zurückgenommen und der Anleger ist fortan nicht mehr Inhaber dieser Anteile.

ARTIKEL 12. Anteilwertberechnung

12.1 Die Fondswährung der Gesellschaft ist der Euro. Die Basiswährung der Teilfonds und der Anteilklassen können von der Fondswährung abweichen.

12.2 Der Anteilwert wird regelmäßig, mindestens zweimal im Monat, für jede ausgegebene Anteilklasse eines jeden Teilfonds berechnet. Die Gesellschaft kann die Berechnung des Anteilwerts innerhalb der gesetzlich festgelegten Grenzen an Dritte delegieren. Der Anteilwert jeder Anteilklasse eines jeden Teilfonds wird in der Basiswährung der jeweiligen Anteilklasse des betreffenden Teilfonds angegeben. Er wird an jedem Bewertungstag nach den folgenden Bewertungsregeln ermittelt:

12.3 Erstens wird die Summe der Verbindlichkeiten von der Summe der Vermögenswerte des Teilfonds abgezogen, um den Wert des Teilfonds-Nettovermögens am Bewertungstag zu bestimmen. Sofern für einen Teilfonds nur eine Anteilklasse existiert, wird dieses Netto-Teilfondsvermögen durch die Zahl der im Umlauf befindlichen Anteile des Teilfonds dividiert. Sofern für einen Teilfonds mehrere Anteilklassen begeben sind, wird der jeweils prozentual auf eine Anteilklasse entfallende Teil des Netto-Teilfondsvermögens durch die Zahl der in der jeweiligen Anteilklasse im Umlauf befindlichen Anteile dividiert. Der Anteilwert kann nach Ermessen des Verwaltungsrates auf die nächste Einheit der jeweiligen Währung auf- oder abgerundet werden. Haben sich seit der Bestimmung des Anteilwerts wesentliche Veränderungen der Notierungen an den Märkten, an denen ein erheblicher Teil der Anlagen gehandelt wird oder notiert ist, ergeben, kann die Gesellschaft zur Wahrung der Interessen der Anteilhaber und der Gesellschaft die erste Bewertung annullieren und eine zweite Bewertung durchführen.

12.4 Die Vermögenswerte der Gesellschaft umfassen hauptsächlich:

- (a) Wertpapiere und andere Anlagen aus dem Vermögen der Gesellschaft;
- (b) liquide Mittel, einschließlich darauf angefallener Zinsen;

- (c) Dividendenansprüche und Ansprüche auf andere Ausschüttungen;
 - (d) fällige Zinsansprüche und andere Zinsen auf Wertpapiere im Besitz der Gesellschaft, soweit sie nicht im Marktwert dieser Wertpapiere enthalten oder darin berücksichtigt sind;
 - (e) Gründungs- und Einrichtungskosten der Gesellschaft, soweit sie noch nicht abgeschrieben sind;
 - (f) sonstige Vermögenswerte, einschließlich aktiver Rechnungsabgrenzungsposten.
- 12.5 Die Verbindlichkeiten der Gesellschaft umfassen hauptsächlich:
- (a) fällige Kredite und Verbindlichkeiten, mit der Ausnahme von Verbindlichkeiten gegenüber Tochtergesellschaften;
 - (b) sämtliche Verbindlichkeiten, die sich aus der täglichen Verwaltung des Vermögens der Gesellschaft ergeben;
 - (c) alle sonstigen gegenwärtigen und künftigen Verbindlichkeiten, einschließlich des Betrags beschlossener, aber noch nicht ausgezahlter Dividenden auf die Gesellschaftsanteile;
 - (d) Rückstellungen für künftige Steuern und andere Rücklagen, soweit sie vom Verwaltungsrat gebilligt oder genehmigt wurden;
 - (e) alle anderen Verbindlichkeiten der Gesellschaft jeglicher Art, mit der Ausnahme von Verbindlichkeiten, die durch Gesellschaftsanteile repräsentiert sind.
- 12.6 Gesellschaftsanteile, deren Rücknahme beantragt wurde, werden bis zum Bewertungstag einer solchen Rücknahme als im Umlauf befindliche Anteile behandelt, wobei der Rücknahmepreis bis zur Leistung der Zahlung eine Verbindlichkeit der Gesellschaft darstellt.
- 12.7 Auszugebende Anteile werden als bereits ausgegebene Anteile zu dem für den Ausgabepreis maßgeblichen Bewertungstag behandelt. Der Ausgabepreis ist bis zum Zahlungseingang eine Forderung der Gesellschaft.
- 12.8 Das Netto-Gesellschaftsvermögen des jeweiligen Teilfonds wird nach folgenden Grundsätzen berechnet:
- (a) Wertpapiere, die an einer Börse notiert sind, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet.
 - (b) Wertpapiere, die nicht an einer Börse notiert sind, die aber an einem anderen organisierten Markt gehandelt werden, werden zu einem Kurs bewertet, der nicht geringer als der Geldkurs und nicht höher als der Briefkurs zur Zeit der Bewertung sein darf und den die Gesellschaft für den bestmöglichen Kurs hält, zu dem die Wertpapiere verkauft werden können.
 - (c) Falls solche Kurse nicht marktgerecht sind oder falls für andere als die unter (a) und (b) genannten Wertpapiere keine Kurse festgelegt werden, werden diese Wertpapiere ebenso wie alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Gesellschaft nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbaren Bewertungsregeln festlegt.
 - (d) Die liquiden Mittel werden zu deren Nennwert zuzüglich Zinsen bewertet.
 - (e) Festgelder können zum Renditekurs bewertet werden, sofern ein entsprechender Vertrag zwischen der Gesellschaft und dem Kreditinstitut geschlossen wurde, gemäß dem die Festgelder jederzeit kündbar sind und der Renditekurs dem Realisierungswert entspricht.
 - (f) Alle nicht auf die Teilfondswährung lautenden Vermögenswerte werden zum letzten Devisenmittelkurs in die Teilfondswährung umgerechnet.
- 12.9 Es wird ein Ertragsausgleichskonto geführt.
- 12.10 Die Gesellschaft kann für umfangreiche Rücknahmeanträge, die nicht aus den liquiden Mitteln und zulässigen Kreditaufnahmen befriedigt werden können, den Anteilwert auf der Basis der Kurse des Bewertungstags bestimmen, an dem sie die erforderlichen Wertpapierverkäufe vornimmt; dies gilt dann auch für gleichzeitig eingereichte Zeichnungsanträge.

12.11 Die Vermögenswerte werden wie folgt zugeteilt:

- (a) Der Erlös aus der Ausgabe von Anteilen einer Anteilklasse innerhalb eines Teilfonds wird in den Büchern der Gesellschaft dem betreffenden Teilfonds zugeordnet, und der entsprechende Betrag wird den prozentualen Anteil dieser Anteilklasse am Nettovermögen des Teilfonds entsprechend erhöhen. Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sowie Einkünfte und Aufwendungen werden dem jeweiligen Teilfonds nach den Bestimmungen in diesem Artikel zugeschrieben. Sofern solche Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Einkünfte oder Aufwendungen nach den Bestimmungen des Verkaufsprospekts nur einzelnen Anteilklassen zustehen, erhöhen bzw. vermindern sie den prozentualen Anteil dieser Anteilklassen am Netto-Teilfondsvermögen.
- (b) Vermögenswerte, welche auch von anderen Vermögenswerten abgeleitet sind, werden in den Büchern der Gesellschaft demselben Teilfonds bzw. derselben Anteilklasse zugeordnet wie die Vermögenswerte, von welchen sie abgeleitet sind, und zu jeder Neubewertung eines Vermögenswerts wird die Werterhöhung oder Wertminderung dem entsprechenden Teilfonds bzw. der entsprechenden Anteilklasse zugeordnet.
- (c) Sofern die Gesellschaft eine Verbindlichkeit eingeht, welche im Zusammenhang mit einem bestimmten Vermögenswert eines bestimmten Teilfonds bzw. einer bestimmten Anteilklasse oder im Zusammenhang mit einer Handlung bezüglich eines Vermögenswerts eines bestimmten Teilfonds bzw. einer bestimmten Anteilklasse steht, so wird diese Verbindlichkeit dem entsprechenden Teilfonds bzw. der entsprechenden Anteilklasse zugeordnet.
- (d) Wenn ein Vermögenswert oder eine Verbindlichkeit der Gesellschaft nicht einem bestimmten Teilfonds zuzuordnen ist, so wird dieser Vermögenswert bzw. diese Verbindlichkeit allen Teilfonds im Verhältnis des Nettovermögens der entsprechenden Teilfonds oder in einer anderen Weise, wie sie der Verwaltungsrat nach Treu und Glauben festlegt, zugeteilt. Aufgrund dieser Zuteilung haftet im Allgemeinen nur der Teilfonds für eine bestimmte Verpflichtung, es sei denn, mit den Gläubigern wurde eine Haftung der Gesellschaft als Ganzes vereinbart.
- (e) Im Falle einer Dividendenausschüttung vermindert sich der Anteilwert der Anteile in der ausschüttungsberechtigten Anteilklasse um den Betrag der Ausschüttung. Damit vermindert sich zugleich der prozentuale Anteil der ausschüttungsberechtigten Anteilklasse am Netto-Teilfondsvermögen, während sich der prozentuale Anteil der nicht ausschüttungsberechtigten Anteilklassen am jeweiligen Netto-Teilfondsvermögen erhöht. Im Ergebnis führen die Verminderung des Netto-Teilfondsvermögens und die entsprechende Erhöhung des prozentualen Anteils am Netto-Teilfondsvermögen für die nicht ausschüttungsberechtigten Anteilklassen dazu, dass der Anteilwert der nicht ausschüttungsberechtigten Anteilklassen durch die Ausschüttung nicht beeinträchtigt wird.

12.12 Alle Bewertungsvorschriften und Wertermittlungen sind in Übereinstimmung mit allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen auszulegen bzw. vorzunehmen.

12.13 Außer im Falle von Arglist, grober Fahrlässigkeit oder offenkundigen Fehlern ist jede Entscheidung, die der Verwaltungsrat bei der Berechnung des Anteilswerts trifft, für die Gesellschaft sowie für gegenwärtige, vergangene und künftige Anteilinhaber endgültig und rechtsverbindlich.

12.14 Um den Schutz der bestehenden Investoren zu verbessern, kann der Swing-Pricing Mechanismus angewandt werden, um Handelskosten sowie sonstige Kosten im Falle von hohen Zu- und Abflüssen zu kompensieren, welche einen materiellen Einfluss auf den Teilfonds haben. Der Mechanismus kann für alle Teilfonds angewandt werden. Sofern Swing-Pricing für einen bestimmten Teilfonds angewandt wird, ist dieses im Verkaufsprospekt offengelegt.

ARTIKEL 13. Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen sowie der Berechnung des Anteilwerts

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Berechnung des Anteilwerts zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Einstellung erforderlich machen, und wenn die Einstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber gerechtfertigt ist, insbesondere:

- während der Zeit, in welcher eine Börse oder ein anderer geregelter Markt, wo ein wesentlicher Teil der Wertpapiere bzw. Geldmarktinstrumente des Fonds gehandelt wird, geschlossen ist (außer an gewöhnlichen Wochenenden oder Feiertagen) oder der Handel an dieser Börse bzw. an dem entsprechenden geregelten Markt ausgesetzt oder eingeschränkt wurde;
- in Notlagen, wenn die Verwaltungsgesellschaft über Fondsanlagen nicht verfügen kann oder es ihr unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder -verkäufe frei zu transferieren oder die Berechnung des Anteilwerts ordnungsgemäß durchzuführen;
- wenn aufgrund des beschränkten Anlagehorizonts eines Teilfonds die Veräußerungsmöglichkeit von Vermögensgegenständen des Teilfonds eingeschränkt ist;
- sofern ein Teilfonds Feeder eines anderen Organismus für gemeinsame Anlagen (oder eines Teilfonds eines solchen) ist, wenn und solange dieser andere Organismus für gemeinsame Anlagen (oder dessen Teilfonds) die Berechnung seines Anteilwertes ausgesetzt hat; wenn ein Master OGAW auf eigene Initiative oder auf Ersuchen der zuständigen Behörden die Rücknahme, Auszahlung oder Zeichnung seiner Anteile zeitweilig aussetzt, ist der Teilfonds Feeder dazu berechtigt, die Rücknahme, Auszahlung oder Zeichnung der Anteile während des gleichen Zeitraums wie der Master OGAW auszusetzen.
- im Falle einer Verschmelzung eines Teilfonds mit einem anderen Teilfonds oder mit einem anderen Organismus für gemeinsame Anlagen (oder einem Teilfonds eines solchen), sofern dies zum Zweck des Schutzes der Anteilinhaber gerechtfertigt erscheint.

Anleger, die ihre Anteile zur Rücknahme angeboten haben, werden von einer Einstellung der Anteilwertberechnung umgehend benachrichtigt und nach Wiederaufnahme der Anteilwertberechnung unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt. Den Anlegern wird nach der Wiederaufnahme der dann gültige Rücknahmepreis gezahlt.

Die Einstellung der Berechnung des Anteilwerts wird in einer Luxemburger Tageszeitung veröffentlicht.

ARTIKEL 14. Rücknahme von Anteilen

- 14.1 Die Anteilinhaber sind berechtigt, jederzeit die Rücknahme ihrer Anteile zu verlangen. Die Rücknahme erfolgt nur an einem Bewertungstag zu dem gemäß Artikel 12 berechneten Anteilwert abzüglich eines Rücknahmeabschlags. Die Gutschrift des Gegenwerts erfolgt unmittelbar nach dem betreffenden Bewertungstag.
- 14.2 Die Gesellschaft ist nach vorheriger Genehmigung durch die Verwahrstelle berechtigt, erhebliche Rücknahmen erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte der Gesellschaft ohne Verzögerung verkauft wurden.
- 14.3 In Ausnahmefällen kann der Verwaltungsrat auf ausdrücklichen Wunsch des Anlegers Anträge auf Naturalrücknahme akzeptieren. Die Naturalrücknahme wird bewirkt, indem der Verwaltungsrat Wertpapiere auswählt und die Verwahrstelle anweist, diese Wertpapiere dem Anleger gegen Rückgabe seiner Anteile in ein Depot zu übertragen. Der Verwaltungsrat vergewissert sich, dass den übrigen Anteilinhabern durch eine derartige Naturalrücknahme keine Nachteile entstehen. Sämtliche durch eine Naturalrücknahme verursachten Kosten fallen in voller Höhe dem zurückgebenden Anleger zur Last. Die Gesellschaft ist verpflichtet, durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft einen Bewertungsbericht erstellen zu lassen, aus dem insbesondere die Menge, die Bezeichnung, der Wert sowie die Bewertungsmethode für diese Naturalrücknahme hervorgehen.

- 14.4 Die Gesellschaft oder eine von der Gesellschaft bestimmte Institution ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, beispielsweise devisenrechtliche Vorschriften, oder andere von der Verwaltungsgesellschaft oder der von der Gesellschaft bestimmten Institution nicht beeinflussbare Umstände die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten.
- 14.5 Falls der Wert des gesamten Nettovermögens eines Teilfonds aus irgendeinem Grund unter einen Betrag gefallen ist, den der Verwaltungsbetrag als Mindestbetrag festgelegt hat, zu dem dieser Teilfonds wirtschaftlich effizient betrieben werden kann, oder im Fall einer erheblichen Veränderung der politischen oder wirtschaftlichen Lage oder infolge von wirtschaftlicher Rationalisierung kann der Verwaltungsrat beschließen, sämtliche Anteile des Teilfonds zum Anteilwert (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Realisierungswerte und Realisierungskosten in Bezug auf die Vermögensanlagen) an dem Bewertungstag, an dem diese Entscheidung wirksam wird, zurückzunehmen. Die Gesellschaft teilt den Anteilhabern des Teilfonds eine solche Rücknahme zeitnah mit. Die Anteilhaber werden von der Gesellschaft durch Veröffentlichung einer Mitteilung in Zeitungen, die vom Verwaltungsrat bestimmt werden, informiert, soweit diese Anteilhaber und ihre Adressen der Gesellschaft nicht bekannt sind.
- 14.6 In Übereinstimmung mit Artikel 14.5 kann der Verwaltungsrat beschließen, sämtliche Anteile einer Anteilklasse zum Anteilwert (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Realisierungswerte und Realisierungskosten in Bezug auf die Vermögensanlagen) an dem Bewertungstag, an dem diese Entscheidung wirksam wird, zurückzunehmen.

ARTIKEL 15. Umtausch von Anteilen

- 15.1 Die Anteilhaber eines Teilfonds können ihre Anteile jederzeit ganz oder teilweise in Anteile eines anderen Teilfonds oder in Anteile einer anderen Anteilklasse desselben Teilfonds umtauschen, sofern solche Umtausche in den Verkaufsunterlagen des betreffenden Teilfonds und der jeweiligen Anteilklassen dieses Teilfonds vorgesehen sind. Der Umtausch erfolgt zum Anteilwert zuzüglich einer Umtauschprovision, deren Höhe in den Verkaufsunterlagen angegeben wird.

ARTIKEL 16. Gründung, Schließung und Verschmelzung von Teilfonds oder Anteilklassen

- 16.1 Die Gründung von Teilfonds oder Anteilklassen wird vom Verwaltungsrat beschlossen.
- 16.2 Der Verwaltungsrat kann die Auflösung eines oder mehrerer Teilfonds veranlassen, wenn der Gesamtwert des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds unter ein Niveau fällt, welches nach Bestimmung des Verwaltungsrats eine wirtschaftlich sinnvolle Geschäftsführung nicht mehr erlaubt. Gleiches gilt, soweit eine Veränderung der politischen oder wirtschaftlichen Bedingungen oder die Wahrung der Interessen der Aktionäre oder der Gesellschaft eine solche Auflösung rechtfertigt.

Im Fall der Auflösung eines Teilfonds wird den Anteilhabern der Anteilwert ihrer Anteile an dem Bewertungstag, an welchem die Entscheidung wirksam wird, ausgezahlt.

Wenn eine Situation eintritt, die zur Auflösung des Teilfonds führt, wird die Ausgabe von Anteilen eingestellt. Sofern nicht anders durch den Verwaltungsrat bestimmt, bleibt die Rücknahme von Anteilen weiterhin möglich, wenn dabei die Gleichbehandlung der Anteilhaber gewährleistet werden kann. Die Verwahrstelle wird den Liquidationserlös, abzüglich der Liquidationskosten und Honorare, auf Anweisung der Gesellschaft oder gegebenenfalls der von der Gesellschafterversammlung ernannten Liquidatoren unter den Anteilhabern des entsprechenden Teilfonds nach deren Anspruch verteilen. Netto- Liquidationserlöse, die nicht zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Anteilhabern eingezogen worden sind, werden von der Verwahrstelle nach Abschluss des Liquidationsverfahrens für Rechnung der berechtigten Anteilhaber bei der Caisse de Consignation in Luxemburg hinterlegt, wo diese Beträge verfallen, wenn sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist angefordert werden.

Ferner kann der Verwaltungsrat die Annullierung der an einem solchen Teilfonds ausgegebenen Anteile und die Zuteilung von Anteilen an einem anderen Teilfonds, vorbehaltlich der Billigung durch die Gesellschafterversammlung der Anteilhaber dieses anderen Teilfonds erklären, vorausgesetzt, dass während der Zeit von einem Monat nach Veröffentlichung gemäß nachfolgender Bestimmung

die Anteilhaber der entsprechenden Teilfonds das Recht haben werden, die Rücknahme oder den Umtausch aller oder eines Teils ihrer Anteile zu dem anwendbaren Anteilwert ohne Kostenbelastung zu verlangen.

Der Abschluss der Liquidation eines Teilfonds hat grundsätzlich innerhalb eines Zeitraums von neun (9) Monaten ab der Entscheidung über die Liquidation zu erfolgen. Bei Abschluss der Liquidation eines Teilfonds sind alle Restbeträge so bald wie möglich bei der Caisse de Consignation zu hinterlegen.

Alle zurückgenommenen Anteile werden entwertet.

- 16.3 Der Verwaltungsrat kann beschließen, eine Anteilklasse innerhalb eines Teilfonds aufzulösen und diesen Anteilhabern den Nettoinventarwert ihrer Anteile (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Realisierungswerte und Realisierungskosten in Bezug auf die Vermögensanlagen im Zusammenhang mit dieser Annullierung) an dem Bewertungstag, an welchem die Entscheidung wirksam wird, auszuzahlen. Ferner kann der Verwaltungsrat die Annullierung der in einer Anteilklasse an einem solchen Teilfonds ausgegebenen Anteile und die Zuteilung von Anteilen einer anderen Anteilklasse desselben Teilfonds erklären, vorausgesetzt, dass während einer Frist von einem Monat nach Veröffentlichung gemäß nachfolgender Bestimmung die Anteilhaber der zu annullierenden Anteilklasse des Teilfonds das Recht haben werden, die Rücknahme oder den Umtausch aller oder eines Teils ihrer Anteile zum geltenden Anteilwert und gemäß dem in dieser Satzung beschriebenen Verfahren ohne Kostenbelastung zu verlangen.
- 16.4 Gemäß den Definitionen und Bedingungen im OGA-Gesetz kann ein Teilfonds entweder als verschmelzender oder aufnehmender Teilfonds mit einem anderen Teilfonds der Gesellschaft, mit einem ausländischen oder luxemburgischen OGAW oder mit einem Teilfonds eines ausländischen oder luxemburgischen OGAW verschmolzen werden. Der Verwaltungsrat ist befugt, über solche Verschmelzungen zu entscheiden.
- 16.5 Der Verwaltungsrat kann beschließen, Anteilklassen innerhalb eines Teilfonds zusammenzulegen. Diese Verschmelzung führt dazu, dass die Anteilhaber in der auflösenden Anteilklasse Anteile der aufnehmenden Anteilklasse, deren Anzahl sich auf der Grundlage des Anteilwertverhältnisses der betroffenen Anteilklassen zum Zeitpunkt der Verschmelzung errechnet, und gegebenenfalls einen Spitzenausgleich erhalten.

ARTIKEL 17. Gesellschafterversammlungen eines Teilfonds

- 17.1 Die Anteilhaber eines Teilfonds können jederzeit eine Gesellschafterversammlung abhalten, um über Vorgänge zu entscheiden, welche ausschließlich diesen Teilfonds betreffen.
- 17.2 Die Bestimmungen von Artikel 4 gelten für solche Gesellschafterversammlungen entsprechend.
- 17.3 Vorbehaltlich Artikel 9.3(e) berechtigt jeder Anteil gemäß Luxemburger Recht und dieser Satzung zu einer Stimme. Die Anteilhaber können persönlich oder durch Erteilung einer Vollmacht an eine andere Person handeln, die kein Anteilhaber sein muss und bei der es sich um ein Verwaltungsratsmitglied handeln kann.
- 17.4 Soweit gesetzlich oder in dieser Satzung nicht etwas Anderes bestimmt ist, werden die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung eines Teilfonds mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der bei der Gesellschafterversammlung persönlich anwesenden oder vertretenen Anteilhaber gebilligt.
- 17.5 Ein Beschluss der Gesellschafterversammlung, der sich auf die Rechte der Anteilhaber eines Teilfonds gegenüber den Rechten der Anteilhaber eines anderen Teilfonds auswirkt, bedarf der Genehmigung durch Beschluss der Gesellschafterversammlung der Anteilhaber des anderen Teilfonds und hat die Bestimmungen in Artikel 68 des Handelsgesetzes zu berücksichtigen.

ARTIKEL 18. Gesellschafterversammlungen einer Anteilklasse

- 18.1 Die Anteilhaber einer Anteilklasse können jederzeit eine Gesellschafterversammlung abhalten, um über Vorgänge zu entscheiden, welche ausschließlich diese Anteilklasse betreffen.

- 18.2 Die Bestimmungen von Artikel 17.2 bis 17.4 gelten für solche Gesellschafterversammlungen entsprechend.
- 18.3 Ein Beschluss der Gesellschafterversammlung einer Anteilklasse, der sich auf die Rechte der Anteilhaber dieser Anteilklasse gegenüber den Rechten der Anteilhaber einer anderen Anteilklasse des betreffenden Teilfonds auswirkt, bedarf der Genehmigung durch Beschluss der Gesellschafterversammlung der Anteilhaber der anderen Anteilklasse und hat die Bestimmungen in Artikel 68 des Handelsgesetzes zu berücksichtigen.

ARTIKEL 19. Verwendung der Erträge

- 19.1 Der Verwaltungsrat bestimmt jährlich für jeden Teilfonds, ob und in welcher Höhe eine Ausschüttung erfolgt. Bei der Einrichtung ausschüttender Anteilklassen wird im Allgemeinen jedes Jahr eine Ausschüttung vorgenommen, es sei denn, es sind nicht genügend Erträge zur Ausschüttung verfügbar. Bei der Einrichtung thesaurierender Anteilklassen werden außer wie in Artikel 19.2 vorgesehen keine Erträge ausgeschüttet. Zur Ausschüttung können die ordentlichen Nettoerträge sowie realisierte Kapitalgewinne kommen. Außerdem können nicht realisierte oder einbehaltene Kapitalgewinne aus früheren Jahren ausgeschüttet werden. Die Ausschüttungen werden auf der Grundlage der Anzahl der am Tag der Ausschüttung im Umlauf befindlichen Anteile vorgenommen. Ausschüttungen können ganz oder teilweise in Form von Gratisanteilen vorgenommen werden. Eventuell verbleibende Bruchteile können in bar ausgezahlt oder gutgeschrieben werden. Ausschüttungen, die innerhalb der in Artikel 23 festgelegten Fristen nicht abgefordert wurden, verfallen zugunsten der entsprechenden Anteilklasse des Teilfonds.
- 19.2 Der Verwaltungsrat kann Sonder- und Zwischenausschüttungen im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen für jede Anteilklasse eines Teilfonds beschließen.

ARTIKEL 20. Änderungen dieser Satzung

- 20.1 Diese Satzung kann ganz oder teilweise durch eine Gesellschafterversammlung in Übereinstimmung mit Luxemburger Recht geändert werden.
- 20.2 Änderungen dieser Satzung werden im RESA veröffentlicht.

ARTIKEL 21. Veröffentlichungen

- 21.1 Der Anteilwert kann bei der Verwaltungsgesellschaft und jeder Zahlstelle erfragt und in jedem Vertriebsland in geeigneten Medien (z.B. Internet, elektronische Informationssysteme, Zeitungen usw.) veröffentlicht werden. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise unter Berücksichtigung eines Ausgabeaufschlags und Rücknahmeabschlags sind bei der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, der Transferstelle und der Vertriebsstelle erhältlich. Um Anlegern bessere Informationen zur Verfügung zu stellen und den unterschiedlichen Marktgepflogenheiten Rechnung zu tragen, können diese Preise auch zusätzlich veröffentlicht werden.
- 21.2 Die Gesellschaft erstellt einen geprüften Jahresbericht sowie einen Halbjahresbericht gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg.
- 21.3 Die Satzung der Gesellschaft, der Verkaufsprospekt, das Key Investor Information Document sowie die Jahres- und Halbjahresberichte sind für die Anteilhaber am Sitz der Gesellschaft sowie bei jeder Vertriebs- und Zahlstelle erhältlich. Alle im Verkaufsprospekt erwähnten Vereinbarungen können am Sitz der Verwaltungsgesellschaft und in der Hauptniederlassung der jeweiligen Zahlstellen eingesehen werden.

ARTIKEL 22. Auflösung und Verschmelzung der Gesellschaft

- 22.1 Die Gesellschaft kann jederzeit durch die Gesellschafterversammlung aufgelöst werden. Für die Gültigkeit der Beschlüsse ist die gesetzlich vorgeschriebene Beschlussfähigkeit notwendig.

- 22.2 Eine Auflösung der Gesellschaft wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und entsprechend den Bestimmungen des Verkaufsprospekts von der Gesellschaft veröffentlicht.
- 22.3 Wenn ein Sachverhalt eintritt, der zur Auflösung der Gesellschaft führt, wird die Ausgabe von Anteilen eingestellt. Sofern nicht anders durch den Verwaltungsrat bestimmt, bleibt die Rücknahme von Anteilen weiterhin möglich, wenn dabei die Gleichbehandlung der Anteilhaber gewährleistet werden kann. Die Verwahrstelle wird den Liquidationserlös, abzüglich der Liquidationskosten und Honorare, auf Anweisung der Gesellschaft oder gegebenenfalls der von der Gesellschafterversammlung ernannten Liquidatoren unter den Anteilhabern nach deren Anspruch verteilen.
- 22.4 Der Abschluss der Auflösung der Gesellschaft hat grundsätzlich innerhalb eines Zeitraums von neun (9) Monaten ab der Entscheidung über die Liquidation zu erfolgen. Bei Abschluss der Auflösung sind alle Restbeträge so bald wie möglich bei der *Caisse de Consignations* zu hinterlegen.
- 22.5 Die Gesellschaft kann entweder als verschmelzender OGAW oder als aufnehmender OGAW Gegenstand von grenzüberschreitenden und inländischen Verschmelzungen gemäß den Definitionen und Bedingungen im OGA-Gesetz sein.
- Ist die Gesellschaft der aufnehmende OGAW, entscheidet der Verwaltungsrat über eine solche Verschmelzung und deren Stichtag.
- Ist die Gesellschaft der verschmelzende OGAW und besteht somit nicht mehr, entscheidet die Gesellschafterversammlung der Anteilhaber mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Anteilhaber über die Verschmelzung und deren Stichtag. Der Stichtag der Verschmelzung wird förmlich durch eine notarielle Urkunde festgestellt.

ARTIKEL 23. Beschränkung der Forderungen

- 23.1 Forderungen der Anteilhaber gegen die Gesellschaft oder die Verwahrstelle können nach Ablauf von fünf Jahren nach Entstehung des Anspruchs nicht mehr gerichtlich geltend gemacht werden.

ARTIKEL 24. Geschäftsjahr

- 24.1 Das Geschäftsjahr der Gesellschaft endet jeweils zum 31. Dezember.

ARTIKEL 25. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 25.1 Die Satzung der Gesellschaft unterliegt dem Recht von Luxemburg. Gleiches gilt für die Rechtsbeziehungen zwischen den Anteilhabern und der Gesellschaft. Die Satzung ist bei dem Bezirksgericht in Luxemburg hinterlegt. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen Anteilhabern, der Gesellschaft und der Verwahrstelle ist das zuständige Gericht im Gerichtsbezirk Luxemburg im Großherzogtum Luxemburg. Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle sind berechtigt, sich selbst und die Gesellschaft der Gerichtsbarkeit und dem Recht eines Landes, in dem die Fondsanteile öffentlich zum Kauf angeboten werden, zu unterwerfen, soweit es sich um die Ansprüche von Anteilhabern handelt, die in dem betreffenden Land ansässig sind, und im Hinblick auf Angelegenheiten, die sich auf die Gesellschaft beziehen.

ARTIKEL 26. Andere gesetzliche Bestimmungen

- 26.1 Zusätzlich zu dieser Satzung gelten das OGA-Gesetz und das Handelsgesetz in seiner jeweils gültigen Fassung und die allgemeinen Rechtsvorschriften von Luxemburg.